



Herrn Ministerialrat
Klaus Himmer
Ministerium für Kultus, Jugend und
Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Jägerstr. 30
70174 Stuttgart
Postfach 10 24 44
70020 Stuttgart
Telefon +49(0)711.2005-0
Telefax +49(0)711.2005-354
info@stuttgart.ihk.de
www.stuttgart.ihk.de

martin.fraedrich@stuttgart.ihk.de
Telefon +49(0)711.2005-1246
Telefax +49(0)711.2005-1552
Aktenzeichen: Dr. Frä / sf

Stuttgart, 4. Februar 2014

Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes bezüglich der regionalen Schulentwicklung – Ihr Aktenzeichen: 24-6420.1/83

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Himmer,

die baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern begrüßen, dass die Landesregierung nun einen Gesetzentwurf für die regionale Schulentwicklung vorgelegt hat. Sie halten es für dringend notwendig, verlässliche Grundlagen für die künftige Schullandschaft zu schaffen und die Unsicherheit bei allen Beteiligten - Schülern, Lehrern, Schulträgern und Wirtschaft - zu beseitigen.

Die IHKn unterstützen die Ziele der Landesregierung, auch in Zeiten zurückgehender Schülerzahlen effizient arbeitende Schulen sicherzustellen. Sie weisen jedoch auf folgende Punkte hin, die für den Erfolg einer gelingenden Schulentwicklung unerlässlich sind:

- Das langfristig angestrebte Zweisäulenmodell hat nur Zukunft, wenn sich die zweite Säule im fairen Wettbewerb zwischen Realschule und Gemeinschaftsschule entwickeln darf. Dazu ist es notwendig, dass beide Schularten auf Augenhöhe agieren. Benachteiligungen einer Schulart müssen vermieden werden. Neben der Ermöglichung des Hauptschulabschlusses an der Realschule bedeutet dies vor allem eine Gleichbehandlung hinsichtlich Stundenzuweisung und Ganztagesangeboten.
- Schulverbünde von Realschulen und Gemeinschaftsschulen können unter diesen Voraussetzungen das Zusammenwachsen fördern und so die Entstehung einer zweiten Säule beschleunigen.
- Gemeinschaftsschulen sollten auch mit den vorhandenen Beruflichen Gymnasien und G9-Gymnasien kooperieren. Eine eigenständige gymnasiale Oberstufe wird dadurch obsolet. In diesem Zusammenhang erschließt sich

nicht, weshalb im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbzbare allgemein bildende Abschlüsse nach § 30b Abs. 2 Satz 6 des Entwurfs vom Anwendungsbereich des Satzes 4 ausgenommen werden. Das Wort "nicht" in Satz 6 ist deshalb zu streichen.

- Berufliche Schulen müssen in enger Abstimmung mit der Wirtschaft weiter entwickelt werden. In § 30c Abs. 2 Satz 3 ist eine Einbeziehung der Belange der Wirtschaft nur bei Bildungsgängen der Berufsschule vorgesehen. Die Vorschrift ist dahingehend zu erweitern, dass alle beruflichen Schulen erfasst sind. Darüber hinaus sind die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Berufsausbildung zuständigen Stellen ausdrücklich als Organisationen zu nennen, die einbezogen werden müssen. Sie haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der beruflichen Bildung hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen.
- Die Ermächtigung zur Regelung der Besonderheiten der beruflichen Schulen durch Rechtsverordnung (§ 30 e) ist vom Grundsatz her zu begrüßen. So können zum Beispiel die Besonderheiten der Fachklassenbildung für die einzelnen Ausbildungsberufe vor Ort angemessen berücksichtigt werden. Allerdings muss nach Auffassung der IHKn vor Erlass der Rechtsverordnung eine Anhörung der Wirtschaft, insbesondere der nach dem BBiG zuständigen Stellen verpflichtend vorgesehen werden.
- Das Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden bedarf einer Steuerung durch die oberste Aufsichtsbehörde, die innerhalb klarer Kriterien für ein transparentes Verfahren sorgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Frädrich
Geschäftsführer